

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **6 (1959)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

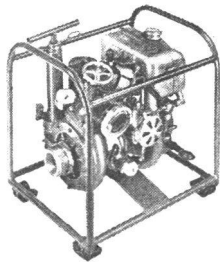
### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



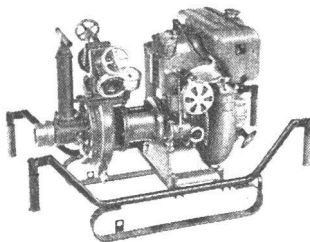
## Zivilschutz- und Betriebs-Feuerwehr

verwenden mit Erfolg unsere



**Kleinstmotorspritze  
KMS 5**

Leistung 200 l/min bei 50 m GMF



**Kleinmotorspritze  
KMS 9**

Leistung 400 l/min bei 50 m GMF

**Contrafeu AG Münsingen (Bern)**

Vormals Ferd. Schenk, Worblaufen Telefon (031) 68 18 33

Fabrik für Motorspritzen und Feuerwehrgeräte

## Der Stand der zivilen Massnahmen

Von Sektionschef A. Riser, Abteilung für Luftschutz, Bern

1. *Aufklärung:* Die Aufklärung geht in Verbindung mit den kantonalen Zivilschutzstellen und privaten Vereinigungen laufend weiter. Sie wird im Rahmen der verfügbaren Mittel weiterhin verstärkt, insbesondere auch durch Beteiligung an Ausstellungen.

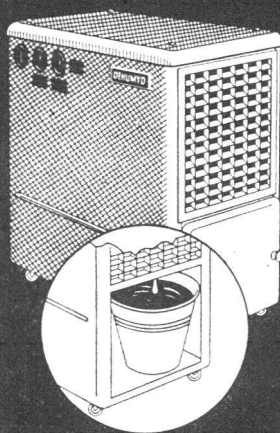
2. *Bauliche Massnahmen:* Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 werden jährlich in Neu- und Umbauten für 130 000 bis 140 000 Personen neue Schutzräume erstellt. Die 1945 in Altbauten vorhandenen Schutzräume wurden im Winter 1945/46 zum grössten Teil aufgehoben. Der Versuch, sie 1952 auf Grund eines besonderen Bundesbeschlusses wieder neu zu erstellen, wurde bekanntlich vom Volk mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Wir besitzen in den organisationspflichtigen Ortschaften heute immerhin für rund 1,2 Mio Personen Schutzräume.

3. *Verdunkelung:* Die Vorschriften sind bekanntlich in der Anwendung eingestellt. Sie können notfalls mit wenigen, bereits vorbereiteten Abänderungen rasch wieder in Kraft gesetzt werden.

Zur Verdunkelung und zum Alarm gehört auch die *Regelung des Strassenverkehrs*. Die entsprechenden Gesetzesbestimmungen sind so weit vorbereitet, dass sie, wenn notwendig, in Anlehnung an die Vorschriften des letzten Aktivdienstes rasch in Kraft gesetzt werden können.

# Schäden durch Feuchtigkeit?



Sichere Abhilfe schaffen die automatischen

## Elektro-Entfeuchter DEHUMYD

Ohne Chemikalien, wartungslos, mit geringem Stromverbrauch. Typen für jede Raumgrösse und Temperatur. - Vorteilhaft für Bau-Austrocknung. Günstige Mietbedingungen.

Fabrikation und Vertrieb

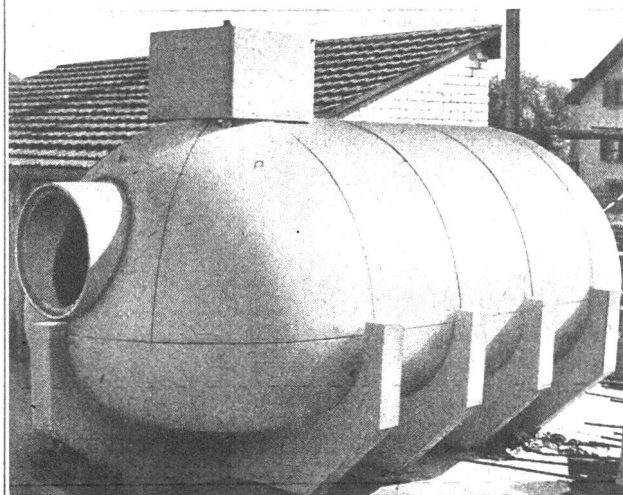
# Pretema AG

ZÜRICH 2 DREIKÖNIGSTR. 49

Tel. 051 / 2317 14

## Luftschutzunterstand

aus vorfabrizierten Betonelementen



# Vobag

AG für vorgespannten Beton, Adliswil-Zürich

Telefon (051) 91 68 44

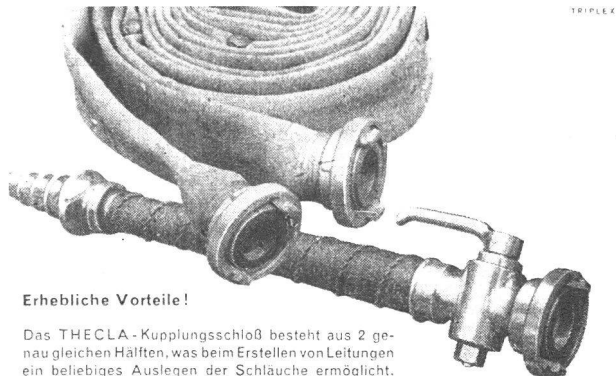
4. Für den Einsatz des Zivilschutzes sind bestimmte *Führungsgrundsätze* notwendig. Diese sind ausgearbeitet und stehen als provisorische Anleitung seit dem Jahre 1957 in Anwendung.

5. Unter Fühlungnahme mit dem ABC-Dienst der Armee wurden für den Zivilschutz provisorische *Merkmale für atomische, biologische und chemische Kampfstoffe* ausgearbeitet. Sie könnten, wenn nötig, rasch bereinigt und auch an die Bevölkerung verteilt werden.

Für die Materialbeschaffung für den ABC-Dienst ist die Zusammenarbeit mit dem ABC-Dienst der Armee ebenfalls eingeleitet.

6. Das *Luftschutzmerkblatt* ist ausgearbeitet und in den Gemeinden eingelagert. Falls es die Lage erfordert, kann es rasch in alle Häuser verteilt werden.

7. Die *Verordnung vom 28. Dezember 1951 über militärische Requisitionen* legt in Art. 64 fest, dass der Ortsleitung die zur Leitung des örtlichen Zivilschutzes benötigten Mittel durch militärische Requisitionen nicht entzogen werden dürfen. Für das weitere Vorgehen bestehen die notwendigen Richtlinien. Zusätzliche Vorschriften über die Requisitionen wird das kommende Bundesgesetz über den Zivilschutz enthalten.

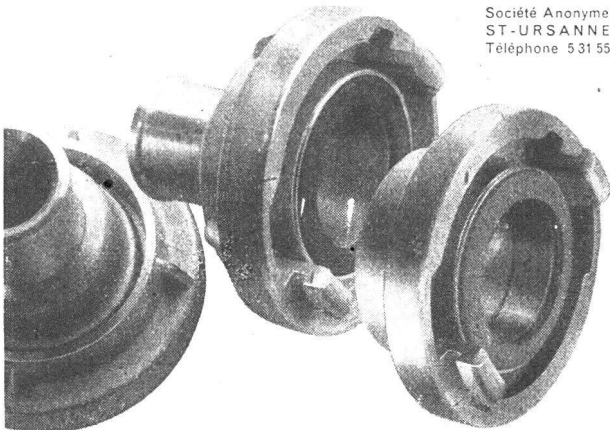


**Erhebliche Vorteile!**

Das THECLA-Kupplungsschloß besteht aus 2 genau gleichen Hälften, was beim Erstellen von Leitungen ein beliebiges Auslegen der Schläuche ermöglicht. Weil sich diese auch nicht mehr verdrehen können, erhöht sich zugleich ihre Lebensdauer. Dritter Vorteil: Ca. 5mal raschere Schließbarkeit als beim Schraubschloß! — Wie einfach und reibabel es ist, an vorhandenen Löschgeräten und Hydranten die Schloßer auszuwechseln, erklärt unser Spezialprospekt.

**THÉCLA**

Société Anonyme  
ST-URSANNE  
Téléphone 531 55



## Feuerwehren



**VOGT-MOTORSPRITZEN und Armaturen in jeder Ausführung  
Gebrüder Vogt - Maschinenfabrik - Oberdiessbach BE - Gegründet 1916**



## TENTA-Bergungstuch

Entwickelt und erprobt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Zivilschutzorganisationen. Vorteile:

- leicht und handlich
- unverwüßliche Qualität
- einfach in der Bedienung
- günstiger Preis

Das TENTA-Bergungstuch kann durch einen einzelnen Helfer oder eine Gruppe bis zu 6 Mann bedient werden. Durch Einschieben von Tragstangen wird das Bergungstuch zur Tragbahre.

Preis: Fr. 27.25 per Stück inkl. Wust. Mengenrabatt bei größeren Bezügen.

**GEISER & CIE. EMMENAU, Aktiengesellschaft  
Hasle-Rüegsau BE, Tel. (034) 3 52 04**